

Kleine Anfrage

der / des **Abgeordneten Franz Sodann, Die LINKE**

Thema: **Aussetzung der Grundordnung an der Hochschule für Musik Dresden im Kontext des „Herrenberg-Urteils“**

Vorbemerkung:

Die amtierende Rektorin der Hochschule für Musik Dresden Prof. Claudia Schmidt-Krahmer informierte am 14.05.2024 die Lehrbeauftragten, dass die Hochschulleitung bis auf Weiteres keine Verfahren nach § 50 Abs. 3 SächsHSG sowie § 4 Abs. 2 der Grundordnung zum Mitgliedstatus durchführen wird. Begründet wurde dies durch „die aktuelle Diskussion im Nachgang des sogenannten Herrenberg-Urteils“. Das Verfahren soll bis zur „Klärung der offenen Fragen mit den Spitzenverbänden zum Umgang mit dem oben genannten Urteil“ ausgesetzt werden. Nach einem Bericht von „Musikschule-intern“ werden bis zum 15.10.2024 keine Bescheide bei Betriebsprüfungen versandt.¹

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Kenntnisse und Gründe liegen der Staatsregierung zum Hergang der Aussetzung des § 4 Abs. 2 der Grundordnung vor? (bitte erläutern)
2. Wurden die für die Grundordnung zuständigen Organe der Hochschule über die Entscheidung des Rektorats informiert? (bitte erläutern und begründen wenn nicht)
3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die in der Vorbemerkung genannten „offenen Fragen“? (Inhalt, zeitlicher Ablauf für das weitere Verfahren)

¹ https://www.musikschule-intern.de/honorartaetigkeiten-sollen-an-musikschulen-weiterhin-moeglich-sein/?fbclid=IwZXh0bgNhZW0CMTEAAR1Ki2PB3I_bp3YbXdOcWMvjpj8O8Fg4t_ddP0i3TtXlpKWaN617EUFhpFY_aem_iIF8T7CH1PHoeCJ9pJYMYw
Dresden, 10.07.2024



Franz Sodann
MdL

4. Welche sächsischen Einrichtungen sind von dem Moratorium der Deutschen Rentenversicherung betroffen? (Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und erläutern)
5. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Folgen des Moratoriums in Bezug auf mögliche Straftatsbestände im Bereich der Nichtabführung von Arbeitnehmerlohn und die Wirkung auf Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen bei Scheinselbstständigkeit? (bitte erläutern)

Ich widerspreche einer Verlängerung der Beantwortungsfrist laut § 56 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags.